
Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

Vom 24. März 1997 (Stand 1. Februar 2012)

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

- a) Personen
 - 1. * Einsatz, je Person und Stunde: Fr. 60.– Einsatzkosten je Stunde
 - 2. * Retablierung, je Person und Stunde: Fr. 60.– Einsatzkosten je Stunde
 - 3. * Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person: Fr. 25.– Grundgebühr je Einsatz
- b) Fahrzeuge und Anhänger
 - 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5t: Fr. 50.– Grundgebühr je Einsatz / Fr. 30.– Einsatzkosten je Stunde
 - 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5t bis 12t: Fr. 150.– Grundgebühr je Einsatz / Fr. 50.– Einsatzkosten je Stunde
 - 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12t: Fr. 280.– Grundgebühr je Einsatz / Fr. 140.– Einsatzkosten je Stunde
 - 4. Autodrehleiter: Fr. 580.– Grundgebühr je Einsatz / Fr. 140.– Einsatzkosten je Stunde
 - 5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.: Fr. 30.– Grundgebühr je Einsatz / Fr. 20.– Einsatzkosten je Stunde
- c) Ausrüstung
 - 1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 15.– Grundgebühr je Einsatz

¹⁾ SAR [580.100](#)

5.3-2

-
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät): Fr. 40.– Grundgebühr je Einsatz
 3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.: Fr. 20.– Einsatzkosten je Stunde
 4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch: Fr. 10.– Grundgebühr je Einsatz

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 hiervoor sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarme

¹ Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet. *

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: Fr. 1'400.– (pauschal). *

³ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage zum zweiten und jedem weiteren Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt. *

§ 3 Entschädigungen von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z.B. Wachtdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 1 und 2 dieses Reglements. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

³ ... *

§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Aus wichtigen Gründen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

¹ Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim Stadtrat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

² Gegen den Entscheid des Stadtrates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. *

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

5.3-2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.03.1997	01.07.1997	Erlass	Erstfassung	2015-012
12.12.2011	01.02.2012	§ 1 Abs. 1, a), 1.	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 1 Abs. 1, a), 2.	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 1 Abs. 1, a), 3.	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 2 Abs. 2	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 2 Abs. 3	geändert	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	-
12.12.2011	01.02.2012	§ 5 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.03.1997	01.07.1997	Erstfassung	2015-012
§ 1 Abs. 1, a), 1.	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 1 Abs. 1, a), 2.	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 1 Abs. 1, a), 3.	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 2 Abs. 1	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 2 Abs. 2	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 2 Abs. 3	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-
§ 3 Abs. 3	12.12.2011	01.02.2012	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 2	12.12.2011	01.02.2012	geändert	-